



EMPFEHLUNG der Entsorgungskommission

Harmonisierung von Meldekriterien für Vorkommnisse mit radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung

1 Hintergrund

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es insgesamt ca. 50 Lagereinrichtungen für die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung. Sofern die radioaktiven Abfälle in nach § 7 oder § 6 Atomgesetz (AtG) genehmigten kerntechnischen Einrichtungen gelagert werden, fallen diese in den Geltungsbereich der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV). Diese regelt u. a. die Meldung von sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen anhand konkreter Meldekriterien. Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer Lagerräume bzw. Zwischenlager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmenentwicklung, die auf Grundlage einer Umgangsgenehmigung nach StrlSchV betrieben werden und somit nicht in den Geltungsbereich der AtSMV fallen.

Neben diesen Lagereinrichtungen gibt es Einrichtungen zur Behandlung von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die auf Grundlage einer Umgangsgenehmigung nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) betrieben werden. Diese sind z. B. zentrale und dezentrale Konditionierungseinrichtungen.

Gemäß der AtSMV müssen die Betreiber kerntechnischer Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland auftretende meldepflichtige Ereignisse an die jeweils zuständigen Landesaufsichtsbehörden melden. Die Störfallmeldestelle des Bundesamts für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) hat die Aufgabe, die meldepflichtigen Ereignisse, die von der jeweils zuständigen Landesaufsichtsbehörde an das BfE weitergemeldet werden, zu erfassen, zu dokumentieren und für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) auszuwerten.

Die gesetzlichen Meldepflichten für die Meldung von Ereignissen/Vorkommnissen in Einrichtungen mit Umgangsgenehmigung nach StrlSchV leiten sich aus § 51 Abs. 1 der StrlSchV ab. Nach § 51 Abs. 1 Satz 2 der StrlSchV ist der Eintritt einer radiologischen Notsituation, eines Unfalls, eines Störfalls oder eines sonstigen sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignisses der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die gültigen Regelungen hierzu finden sich im Rundschreiben des BMUB vom 30.03.2015 und sollen in die neue StrlSchV übernommen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass trotz gleicher Transport- und Handhabungsvorgänge in den nach AtG bzw. StrlSchV genehmigten Einrichtungen unterschiedliche und interpretierbare Regelungen hinsichtlich der Meldepflicht von Ereignissen bestehen.

Die Angleichung der Meldepflichten ist im Sinne der ESK-Leitlinien vom 10.06.2013 (*Leitlinien für die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung*) und der ESK-Stellungnahme vom 07.05.2015 (*Umsetzung der ESK-Leitlinien für die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung*), da die Anforderungen der ESK-Leitlinien und die Regelungen zu deren Umsetzung unabhängig von der Bezeichnung des Orts, an dem sie gelagert sind, gelten.

Neben den meldepflichtigen Ereignissen in Einrichtungen mit einer Genehmigung nach StrlSchV können auch Ereignisse/Auffälligkeiten, die unterhalb der Meldeschwelle entsprechend AtSMV liegen, im Bereich Abfallkonditionierung, innerbetriebliche Transporte und Zwischenlagerung informationswürdige Ereignisse darstellen und sollten deshalb auf Basis einheitlicher Kriterien weitergegeben werden.

Für diese Ereignisse fehlen derzeit präzise Kriterien, die u. a. aber auf Basis der ESK-Leitlinien für die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung formuliert werden können, um eine systematische Erfassung und Informationsweitergabe zu ermöglichen. Zu diesen informationswürdigen Ereignissen gehören beispielweise Korrosion an Abfallfässern, Blähfässer sowie Defekte an Krananlagen oder Versagen von Transporteinrichtungen.

2 Zielsetzung und Aufgabenstellung

Zielsetzung der Ausarbeitung ist daher zum einen, die Angleichung der Meldeverfahren bzw. die Konkretisierung der Meldepflichten nach StrlSchV und Angleichung an die präziseren Formulierungen der AtSMV herbeizuführen, zum anderen die Formulierung von Kriterien für informationswürdige Ereignisse, für die eine systematische Erfassung zweckmäßig ist.

Die vorgeschlagenen Meldekriterien gelten für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen. Erfasst sind sowohl die Zwischenlagerung und die Behandlung als auch die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Tätigkeiten einschließlich der innerbetrieblichen Transporte in allen nach § 7 StrlSchV genehmigten Einrichtungen zum Umgang mit radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung.

Die Formulierung der Meldekriterien erfolgte in Anlehnung an die AtSMV (siehe Anhang 1). Zu diesen Meldekriterien wurden spezielle Erläuterungen formuliert (siehe Erläuterungen zu Anhang 1).

Darüber hinaus wurden Kriterien zur Erfassung informationswürdiger Ereignisse unterhalb der Meldeschwelle formuliert (siehe Anhang 2).

Im Hinblick auf eine einheitliche Verwendung der Begriffe wurden Definitionen in Anlehnung an bestehende Regelwerke zusammengestellt (siehe Anhang 3).